Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde

HESSEN

Maßnahmenplan
zum
FFH – Gebiet
Breite Heide bei Hatzfeld

FFH-Gebiet-Nummer: 4917-306

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Bearbeiter R. Schüler

Stand: Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung ... 4

1.1 Allgemeines ... 4

1.2 Lage und Übersichtskarte „Breite Heide bei Hatzfeld“ ... 5

1.3 Kurzinformation FFH – Gebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ ... 6

2 Gebietsbeschreibung ... 7

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik) ... 7

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten ... 7

2.3 Entstehung, frühere und aktuelle Nutzungsformen ... 7

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung ... 8

2.4.1 Biotoptypen ... 8

2.4.2 Bemerkenswerte, nicht LRT-relevante Biotope ... 8

2.4.3 Bemerkenswerte Pflanzenarten ... 10

2.4.4 Kontaktbiotope ... 10

2.5 Bedeutung des Gebietes ... 11

3 Leitbilder und Erhaltungsziele ... 12

3.1 Leitbilder ... 12

3.1.1 Leitbild für das FFH- Gebiet ... 12

3.1.2 Leitbild für das Naturschutzgebiet ... 12

3.2 Erhaltungsziele ... 12

3.2.1 Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen (FFH- Anhang I) ... 12

3.2.2 Erhaltungsziele für das Naturschutzgebiet ... 13

4 Beeinträchtigungen und Störungen ... 13

4.1 Lebensraumtypen ... 13

4.2 Sonstige Biotope und Arten (NSG-Verordnung) ... 14

5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ... 14

5.1 Erhaltungsmaßnahmen ... 14

5.11 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten ... 14

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet ... 15

5.2 Entwicklungsmaßnamen ... 15

5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen ... 15

5.2.2 Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet ... 15

6 Report aus dem Planungsjournal……15

7 Monitoring (Umsetzungskontrolle)……..18

8 Anhang……19
8.1 Kartendarstellung geplanter Maßnahmen……..19
8.2 Literatur…… 25
8.3 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“……26

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ Gebietsnummer 4917-306 ist als Fauna – Flora – Habitat (FFH) – Gebiet gemeldet. Es ist in gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ ausgewiesen und Bestandteil des Vogelschutzgebietes „ Hessisches Rothaargebirge“. Ziel der FFH – Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung **Natura 2000** sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier – und Pflanzenarten erhalten werden.
Nach Artikel 6 der FFH – Richtlinie sind die EU – Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs – und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt, die im vorliegenden Fall den bisher gültigen Pflegeplan ersetzen.
Grundlage für diesen Maßnahmenplan ist die durch das Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege Markus Schönmüller, Bad Wildungen /Hundsdorf, im Jahr 2003 erstellte Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“.

Wacholderformation in der „ Breiten Heide“, von Besenginster bedrängt Foto:Schönmüller

1.2 Lage und Übersichtskarte „Breite Heide bei Hatzfeld“

Das Gebiet liegt ca. 1km nordwestlich von Hatzfeld östlich der Straße Hatzfeld /Elsoff

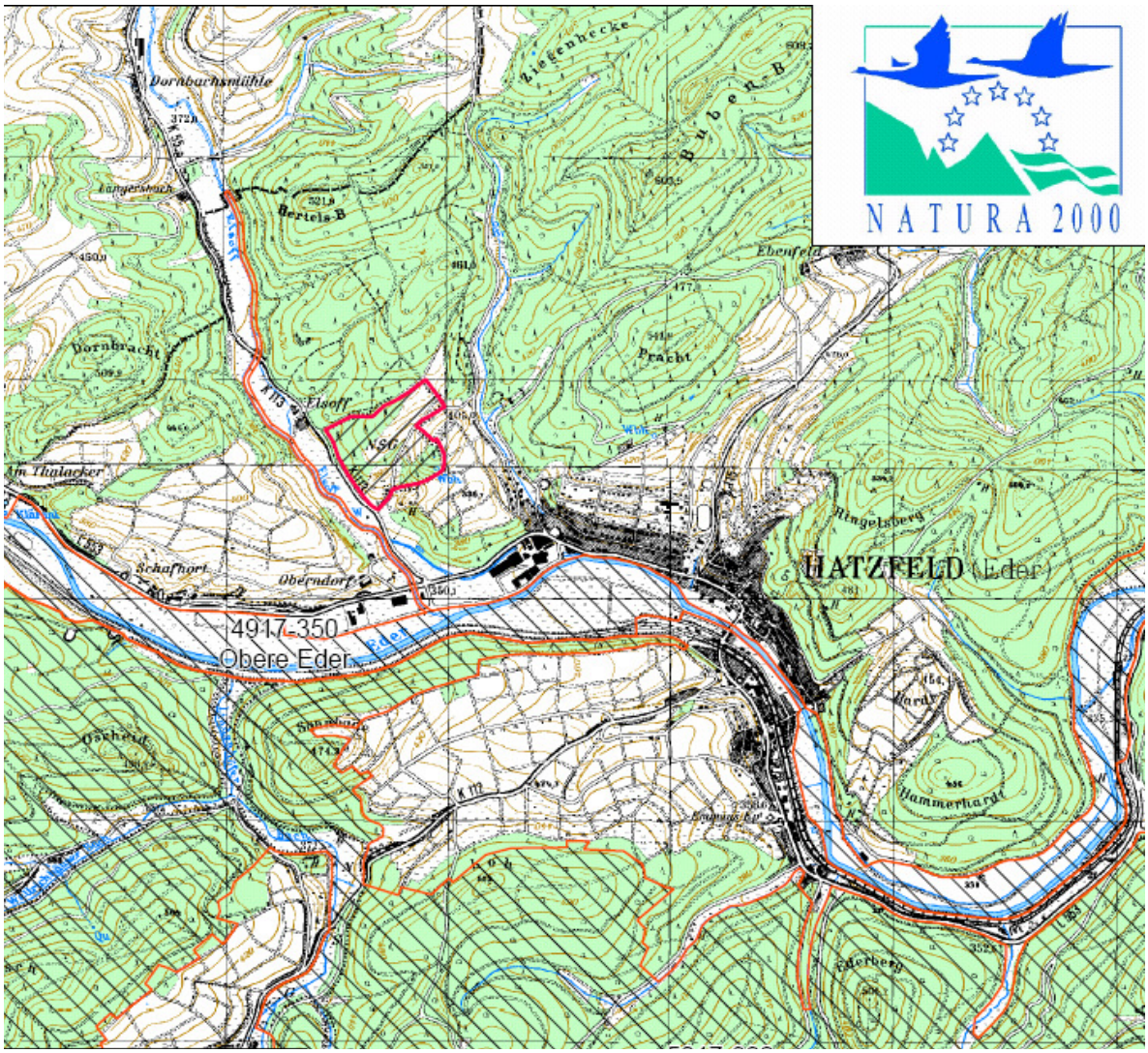

4917-306 Breite Heide bei Hatzfeld
andere FFH-Gebiete

1.3 Kurzinformation FFH – Gebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ Nr. 4917-306

Landkreis	Waldeck - Frankenberg
Gemeinde	Hatzfeld
Örtliche Zuständigkeit	**Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde -:** Produktverantwortung **Forstamt Frankenberg:** Umsetzung in Wald- und Offenlandgebieten, Pflegeverträge **Landrat des Kreises Waldeck-Frankenberg:** Pflegeverträge nach HELP und HIAP
Naturraum	332 Wittgensteiner Land
Höhe über NN:	370 bis 415m über NN.
Geologie	Tonschiefer, Grauwacke und Quarzit
Klima	Mittlere Niederschlagshöhe im Jahr = ca. 900 mm Vegetationsperiode ca. 160 Tage
Gesamtgröße	18 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet , Ausweisung 1993 Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Hessisches Rothaargebirge Nr. 4917 – 401“
Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH – Anhang I)	**LRT 5130** Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen = 0,0477 ha Wertstufe C ** **LRT 6230*** Artenreiche Borstgrasrasen = 0,2295 ha Wertstufe B, 0,1665 ha Wertstufe C **LRT 6510** Magere Flachland- Mähwiesen = 0,0683 ha Wert-Stufe B, 0,0334 ha Wertstufe C
FFH - Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)	----
FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	----
Im Gebiet als Brutvogel oder Nahrungsgast vorkommende Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie	Heidelerche, Raubwürger, Neuntöter, Rotmilan, Grauspecht,

* Prioritäre Lebensräume und Arten

** Wertstufen: A = hervorragender Erhaltungszustand
B = guter Erhaltungszustand
C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Reste ehemaliger Hutelandschaft auf Silikatboden: Wacholderheiden, stark verbuschte Magerrasenflächen, Borstgrasrasen mit Ginster (kleinflächig feuchte Ausprägung) , Grünland unterschiedlicher Ausprägung, Mischwald.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH - Gebiet liegt in der Gemarkung Hatzfeld und innerhalb des Kreises Waldeck-Frankenberg. Zuständig für die Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.
Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt bei dem Forstamt Frankenberg und für Maßnahmen des Hessischen Pflegeprogramms (HELP) bei dem Amt für den ländlichen Raum , Kreis Waldeck – Frankenberg.

2.3 Entstehung, frühere und aktuelle Nutzungsformen

Die das Gebiet prägenden Biotoptypen Zwergstrauch- und Wacholderformationen, saure Magerrasen, Borstgrasrasen und Glatthaferwiesen sind Ergebnisse der nach der Rodung der Flächen Jahrhunderte lang praktizierten extensiven Grünlandnutzung in Form von Mahd und Beweidung und dürften vor wenigen Jahrzehnten noch den übergroßen Anteil des Gebietes eingenommen haben. Wahrscheinlich wurde zeitweise zusätzlich Streunutzung und Plaggenhieb durchgeführt.
Durch die Aufgabe der extensiven Weidewirtschaft bzw. Heuwerbung in den 50er- bis 60er Jahren hatten sich die ertragsärmsten Bereiche der „Breiten Heide“ bereits über verschiedene Sukzessionsstadien wieder in Richtung der ursprünglichen Waldgesellschaft des Standortes zurückentwickelt, wodurch der Großteil der an diese Bewirtschaftungsweise angepassten, heute seltenen Arten zurückgedrängt oder verdrängt wurde.
Seit 1986 wurde der ökologische und landschaftsästhetische Funktionswert des Gebietes und der aus naturschutzfachlicher Sicht bedenkliche Zustand der Flächen von der Vogelschutzgruppe Hatzfeld (später Naturschutzbund Hatzfeld e.V.) erkannt. Von diesem Zeitpunkt an wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Biotopkomplexes und zur Bremsung der Sukzessionsvorgänge durchgeführt. Hierzu zählen Entbuschungs- und Freistellungsmaßnahmen, die Wiedereinführung der Schafbeweidung in Teilbereichen und die Mahd von Teilflächen.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

2.4.1 Biotoptypen

In der folgenden Tabelle Nr. 1 werden die im Rahmen der flächendeckenden Kartierung des FFH – Gebietes „Breite Heide“ erfassten und dokumentierten Biotoptypen dargestellt. Besonders bemerkenswerte Biotoptypen werden unter Nr. 2.4.2 kurz beschrieben.

Biotoptyp Nummer	Biotoptyp- Bezeichnung nach der Hessischen Biotopkartierung	Fläche (ha)
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	1,4489
01.220	Sonstige Nadelwälder	7,1431
01.400	Schlagfluren und Vorwald	0,1299
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	0,7306
05.210	Kleinseggensümpfe saurer Standorte	0,0990
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	3,1594
06.220	Grünland wechselfeuchter Standorte	0,0971
06.300	Übrige Grünlandbereiche	0,3742
06.530	Magerrasen saurer Standorte	0,7916
06.540	Borstgrasrasen	1,0354
06.550	Zwergstrauch- Heiden	0,7492
11.120	Äcker mittlerer Standorte	0,3487
14.510	Straße (incl. Nebenanlagen)	0,2361
14.520	Befestigter Weg (incl. geschotterter Weg)	0,0440
14.530	Unbefestigter Weg	0,0458
99.090	Frisch entbuschte Fläche	1,1086
	insgesamt	17,5416

2.4.2 Bemerkenswerte, nicht FFH- relevante Biotoptypen :

<u>Übrige, stark forstlich geprägte Laubwälder (01.183)</u>
Lichte Eichenwald- Formationen in trockener Ausbildung, welche teils hutewaldartig, teils niederwaldartig ausgebildet sind.
<u>Gehölze trockener bis frischer Standorte (02.100)</u>
Unter diesem Biotoptyp wurden auch die Bestände des FFH-LRT 5130 = Wacholderformationen kartiert. Es handelt sich in weiten Bereichen um besenginsterdominierte Sukzessionsstadien und tw. sogar um dichte Besenginster-Reinbestände

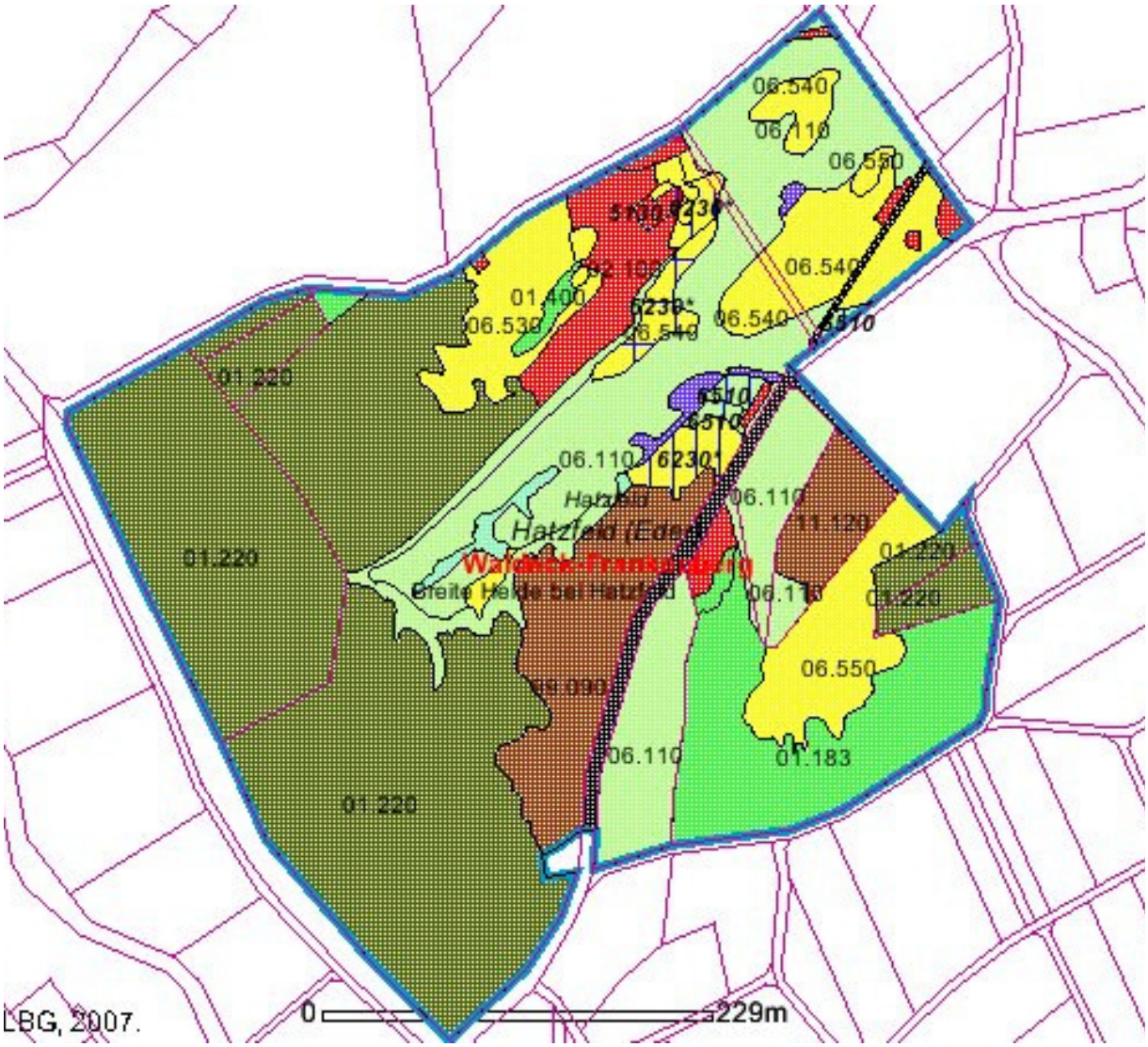

Lage der im Gebiet befindlichen Biotoptypen

gelb = Magerrasen saurer Standorte (06.530) und Borstgrasrasen (06.540) und Zwergstrauchheiden (06.550)

rot = Gehölze trockener bis frischer Standorte (02.100)

hellgrün = Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt (06 ,.110)

mittelgrün = übrige stark forstlich geprägte Laubwälder .(01.183) und Schlagfluren und Vorwälder (01.400)

Dunkelgrün = Sonstige Nadelwälder (801.220)

braun = entbuschte Fläche (99.090) wieder zuwachsend, im O. Acker (11.120)

hellblau = Grünland wechselfeuchter Standorte (06.620)

dunkelblau = Kleinseggensümpfe saurer Standorte (05.210

2.4.3 Bemerkenswerte Pflanzenarten

Im Verlauf der Grunddatenerhebung wurden einige Arten im Gebiet festgestellt, welche auf Grund ihrer allgemeinen Seltenheit, Indikatorfunktion oder als typische LRT – Art als bemerkenswerte Arten eingestuft wurden:
Arnica montana (Berg-Wohlverleih)
Orchis morio (Kleines Knabenkraut = Saleps - Knabenkraut)
Gentianella campestris (Feld-Enzian)
Polygala vulgaris (Gewöhnliches Kreuzblümchen)
Cirsium acaule (Stengellose Kratzdistel)
Carex flava (Gelb- Segge)
Festuca filiformis (Dünnblättriger Schafschwingel)

2.4.4 Kontaktbiotope des FFH – Gebietes

Die Länge der an das Gebiet grenzenden Kontaktbiotope beträgt 1979 lfdm, davon sind auf 1620 lfdm = 81,9 % Kontaktbiotope mit negativem Einfluss auf das Gebiet

Tabelle 2

Biotoptyp-Nummer	Biotoptyp- Bezeichnung nach Hessischer Biotopkartierung	Länge (lfm)	Einfluss auf das Gebiet
0.1220	Sonstige Nadelwälder	520	negativ
06.300	Übrige Grünlandbestände	50	ohne
0.2100	Gehölze trockener bis frischer Standorte		positiv
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	270	negativ
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	100	ohne
11.120	Äcker mittlerer Standorte	50	ohne
14.510	Straße (incl. Nebenanlagen)	440	negativ
14.520	Befestigter Weg (incl. geschotterter Weg)	390	negativ
14.530	Unbefestigter Weg	160	ohne

2.5 Bedeutung des Gebietes

Die „Breite Heide“ ist Teil eines Systems alter Trieschflächen, welche mosaikartig und in sehr unterschiedlicher Ausdehnung als Reste der alten Halbkultur- und Kulturlandschaft in den Naturraum eingelagert sind.
Die Bedeutung der „Breiten Heide“ liegt in ihrem kulturhistorischen Wert und ihrer Funktion im Sinne des Arten- und Biotopschutzes begründet bzw. in ihrem Wert als kleinräumig strukturierte Biotopkomplexe mit vielfältigen Wechselwirkungen und positiven Grenzlinieneffekten.
Im Gebiet haben einige regional und überregional seltene, für das historische Nutzungsregime der Triftweiden typische Pflanzenarten überdauern können, wenn es sich bei den erhaltene Populationen der besonders bemerkenswerten Arten auch überwiegend nur noch um reliktische Vorkommen mit sehr geringer Individuenzahl handelt

Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000:

Das FFH- Gebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Hessisches Rothaargebirge“ Nr. 4917 – 401.
Als Trittstein für an magere Grünlandbiotope gebundene Arten kommt dem Gebiet im Netzwerk Natura 2000 hohe Bedeutung zu. Die Grunddatenerhebung weist folgende Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung aus:

LRT 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen 0,0477 ha Wertstufe C

LRT 6230 Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden 0,2295 ha Wertstufe B, 0,1665 ha Wertstufe C

LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen 0,0683 ha Wertstufe B, 0,0334 ha Wertstufe C

(LRT 4030 Trockene europäische Heiden) = 0,7496 ha alle Formationen wurden der Stufe D zugeordnet, da nirgends eine höherwertige Ausprägung repräsentativ vorhanden ist.. Es handelt sich also um Flächen mit Entwicklungspotenzial zum LRT 4030

Die nächsten FFH-Gebiete mit ähnlicher Ausstattung auf hessischer Seite sind die Gebiete „Grünländer zwischen Binsenbach und Burghelle“ (Luftlinie ca. 4,5 km entfernt) und „Battenfelder Triescher“ (Luftlinie ca. 9 km entfernt).

3 Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

3.1.1 Leitbild für das FFH- Gebiet:

Historische Kulturlandschaft mit Trockenheiden, Formationen von Wacholder, artenreichem Borstgrasrasen und mageren, blütenreichen Flachlandmähwiesen.

3.1.2 Leitbild für das Naturschutzgebiet:

Das FFH- Gebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ ist durch Verordnung vom 6.12.1993 in gleicher Abgrenzung als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier und Pflanzenarten reichen Magerrasenflächen, Wacholderheiden und Borstgrasrasen sowie angrenzende Grünländer und Mischwaldbestände zu erhalten ,zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen- insbesondere unter Beibehaltung der Nutzung durch Hutewirtschaft- zu entwickeln.

.

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen (FFH-Anhang 1)

4030 Trockene europäische Heiden

- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte auf Sekundärstandorten

5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen:

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6230* Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden:

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines natürlichen Wasserhaushalts (nur auf Beständen feuchter Standorte)
- Auf Sekundärstandorten: Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

.6510 Magere Flachland- Mähwiesen:

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung
-

EU-Code	Name des LRT	Wertstufe bei GDE 2003	Wertstufe Soll 2006	Wertstufe Soll 2012
5130	Formationen von Juniperus communis	C = 0,0184 ha	C = 0,0183 ha	B = 0,0183 ha
6230*	Borstgrasrasen	B = 0,2295 ha C = 0,1665 ha	B = 0,2295 ha C = 0,1665 ha	B = 0,3960 ha
6510	Magere Flachlandmäh - wiesen	B = 0,0683 ha C = 0,0334 ha	B =0,0683 ha C =0,0334 ha	B = 0,1017 ha

3.2.2 Erhaltungsziele für das Naturschutzgebiet

Erhaltung der der historischen Kulturlandschaft mit ihren an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen Magerrasen, Wacholder- und Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen sowie den angrenzenden Extensiv-Grünländern und Laub-Mischwaldbestände.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Lebensraumtypen

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störung von außerhalb des Gebietes
5130	Formationen von Juniperus communis (Wacholder)	Vergrasung und Verbuschung infolge Unterbeweidung(insbes.Ginster)	Dünger- und Schafstoffeintrag aus benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Besucherverkehr (Fahrspuren!)
6230*	Borstgrasrasen	wie LRT. 5130	„
6510	Magere Flachlandmähwiesen	Nährstoffakkumulation durch zu geringe Nutzung Verbuschung auf Teilfläche im Nordosten	„

4.2 Sonstige Biotope und Arten (NSG-Verordnung)

Folgende Faktoren stellen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für Flora, Fauna und Biotope dar:

- Fehlende oder unzureichende Nutzung des mageren Grünlandes, dadurch Verfilzung der Grasnarbe (Altgrasauflage)
- Verbuschung, vor allem mit Besenginster und Aspe
- Folgen der Bewirtschaftung des Wildackers (Vordringen der Lupine)
- Düngung
- Fehlbestockung (Fichte, Douglasie) auf großen Teilflächen des Gebietes

5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten

LRT 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen und LRT 6230* Artenreiche Borstgrasrasen:

Zur Erhaltung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Beweidung durch Schafe und Ziegen ab April, jedoch intensiver als bisher
- Mulchen und Abtransport des Materials, falls die Beweidung in nicht ausreichendem Maß erfolgte
- Bei Bedarf Entfernen angeflogener unerwünschter Nadelhölzer und anderer Gehölze, insbes. Besenginster und Aspe

Fläche mit Orchis morio und Gentianella campestris: Vorsichtiges Entfilzen von Hand bei Bedarf. Weitere Maßnahmen werden von Jahr zu Jahr festgelegt und orientieren sich an der Entwicklung der Vegetation.

LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen:

Um die durch die langjährige Brache im Gebiet induzierten standörtlichen Veränderungen hinsichtlich Nährstoffversorgung, Vegetationsstruktur und Artenzusammensetzung in den realen und potentiellen Teilflächen mit Arrhenatherion-Beständen zu kompensieren, bietet sich die konsequente aussschließliche Mahd (zweischürig) als wesentliche Biotop erhaltende Maßnahme an. Der erste Mahdtermin soll nicht vor dem 30.6.,

der zweite ab Ende August liegen.

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet

- Pflege der mageren Grünlandbestände durch Mahd bzw. Beweidung zusammen mit den als LRT ausgewiesenen Flächen.
- Stillegen eines125m langen mit Schiefer ausgebauten Wegeabschnitts im Osten des Gebietes zur Verminderung von Störungen
- Periodische Entbuschung in dem hutewaldartigen Laubholzbestand im Osten
- Abbau und Entfernen des nicht mehr genutzten Hochbehälters im Osten

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

5.2.1 Lebensraumtypen (FFH- Anhang I)

Entwicklung des extensiv bewirtschafteten Grünlandes zum **LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“** durch konsequente zweischürige Mahd (siehe Abschn. 5.1.1)
Überführung der potenziell dem **LRT 4030 Europäische trockene Heiden** zuzuordnenden , aktuell in Wertstufe D befindlichen Flächen durch Intensivierung der Beweidung mit Schafen und Ziegen, Entbuschungsmaßnahmen und Bodenbearbeitung (Plaggen, kontrolliertes Flämmen) in die Wertstufe C

5.2.2 Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet

Umbau von Fehlbestockungen: Zurückdrängen der Nadelgehölze, mittel- bis langfristig Überführung der Bestände in bodensauren Traubeneichen-Rotbuchen- Mischwald durch Voranbau

6 Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Ziel der Maßnahme	Maßn. Typ	Grund-Maß-nahme	Fläche oder Anzahl ha	Kos-ten Euro	Nächste Durchführung Periode	Jahr
Zweischürige Mahd mit Terminvorgabe, erste ab Ende Juni, zweite ab Ende August ohne Düngung (Abb. 2)	Erhaltung LRT. 6510, auf Teilfläche Wiederherstellen eines günstigen Erhaltungszustandes	2	ja	0,09 ha		06/2008	jährlich
Entfilzung von Hand (Abb.3) Jährlich neue Einschätzung der notwendigen Maßnahmen je nach Entwicklung der Vegetation	Erhatung LRT 6230, Fördern von Feldenzian und Kleinem Knabenkraut	2	nein	0,17		11/2008	Bei Bedarf

Maßnahme	Ziel der Maßnahme	Maßn. Typ	Grund-Maß-nahme	Fläche oder Anzahl ha	Kos-ten Euro	Nächste Durchführung Periode	Jahr
Beweidung mit Schafen und Ziegen (Abb.4)	Erhaltung der Magerra-senflächen, im LRT 6230 Wiederherstellen eines günstigen Erhal-tungszustandes auf Teilflächen	2	ja	1,90 ha		06	2008 Jährlich,
Zweischürige Mahd zur Hälfte ab 15.6. und zur Hälfte ab 30.6.im Wech-sel, keine Düngung (Abb. 3)	Entwicklung zu LRT 6510 und/oder Borst-grasrasen	5	ja	1,39		06	2008 jährlich
Umwandlung naturferner in naturnahe Waldbestän-de: sukzessives Zurück-drängen von Nadelholz-beständen, Pflanzen von Eichen und Buchen	Wiederherstellen der natürlichen Bestockung	6	nein	7,18 ha		07-12, 01-03	2009 Sukzessive, nach Mög-lichkeit in 5-j. Turnus
Entbuschung (Abb.6)	Freihalten der Zwerg-strauchheide, Entwick-lung zu LRT. 4030	5	ja	0,66 ha	130,--	07-12	2008 Bei Bedarf alle 5 Jahre
Beweidung mit Ziegen (Abb.6)	Beweiden der Zwerg-strauchheide, Entw. zu LRT.4030	5	ja	0,66 ha		06-12	2008 jährlich
Kontrolliertes Verbrennen durch Freiw. Feuerwehr. (Alternativ: Entfernen des verfilzten Oberbodens durch Plaggen) (Abb.6)	Erhaltung der Zwerg-strauchheide durch Verjüngung, Entwick-lung zu LRT. 4030	5	nein	0,66 ha	100,--	07-12	2008 einmalig
Sperren und Stilllegen des mit Schiefer befestigten Weges durch Aufschüt-tung von Erde (Abb.7)	Verminderung von Störungen, Zulassen der Sukzession und Bildung von Magerra-sen	6	nein	ca. 125 lfdm	200,--	07-12	2008 einmalig
Entbuschen bei Bedarf mit Handgeräten in Verbin-dung mit Mischbeweidung (Abb. 8)	Offenhalten des Gebie-tes, Zurückdrängen von Ginster u.a. Gehölzen	6	ja	2,35 ha	1365,--	01-03	2008 3-jähriger Turnus

Maßnahme	Ziel der Maßnahme	Maßn. Typ	Grund-Maß-nahme	Fläche oder Anzahl ha	Kos-ten Euro	Nächste Durchführung Periode	Jahr
Mischbeweidung (Beteiligung von Ziegen) (Abb.8)	Siehe vorstehende Maßnahme	6	ja	2,35 ha		07-12	2008 jährlich
Einschürige Mahd (Abb. 9)	Erhaltung der mageren Grünlandbestände, Entwicklung zu LRT 6510 durch Mahd nach dem 30.6. und Nachbeweidung	5	ja	1,92 ha		06	2008 jährlich
Schafbeweidung (Nachbeweidung)	Siehe vorher stehende Maßnahme	5	ja	192 ha		08	2007 jährlich
Kleinflächiges Plaggen von Hand oder maschinell (Abb. 10)	Verjüngung und Ausweitung der Zwergstrauchheidebestände	5	ja	0,66 ha	1320,--	10-12	2008 5-j.
Zurückdrängen von Gehölzen im Übergangsbereich von Wald zu Grünland (Abb. 11)	Offenhalten des Gebietes	6	ja	4,51 ha	450,--	10-12	2008 3-j.
Freistellen von Einzelbäumen, Entbuschen Abb.12)	Erhaltung des Hutewaldcharakters	6	nein	1,45 ha	2893,--	07-12	2008 5 –j.
Abbau des nicht mehr genutzten Hochbehälters	Renaturierung des hutewaldartigen Eichen-Bestandes	6	nein		5000--	07-12	2010 einmalig
Kontrolle und Aktualisierung der Beschilderung	Besucherlenkung, Schutz vor Störung und unbefugter Benutzung	6	ja	Gesamtgebiet	200,--	07-12	2008 jährlich

7 Monitoring (Umsetzungskontrolle)

Umsetzungskontrolle	Turnus	Nächste Durchführung
Ganzjährige Wiederholungskartierung	6 - jährig	2009
Floristische Dauerbeobachtungsflächen	3- jährig	2007
Faunistisches Monitoring, insbes. Insekten und Avifauna	3 - jährig	2007

Nach Artikel 11 der FFH – Richtlinie ist eine Überwachung der Lebensräume sowie der „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhänge I,II und IV der FFH-Richtlinie) durchzuführen.
Im Gebiet wurden im Zuge der Grunddatenerhebung für die Überwachung der Pflanzenarten 8 Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet. Von besonderem Interesse dürfte die weitere Entwicklung der in D1 nachgewiesenen Arnika montana sowie der außerhalb der Daueruntersuchungsflächen nachgewiesenen seltenen Arten Orchis morio und Gentianella campestris sein.
Für die Überwachung der Fauna wurden 3 Teiluntersuchungsräume eingerichtet, und zwar je eine in den LRT. 4030, 6230 und 6510.
Besonderes Augenmerk gilt hier den im Gebiet zahlreich nachgewiesenen Tagfaltern
.

8 Anhang

8.1 Kartendarstellung geplanter Maßnahmen

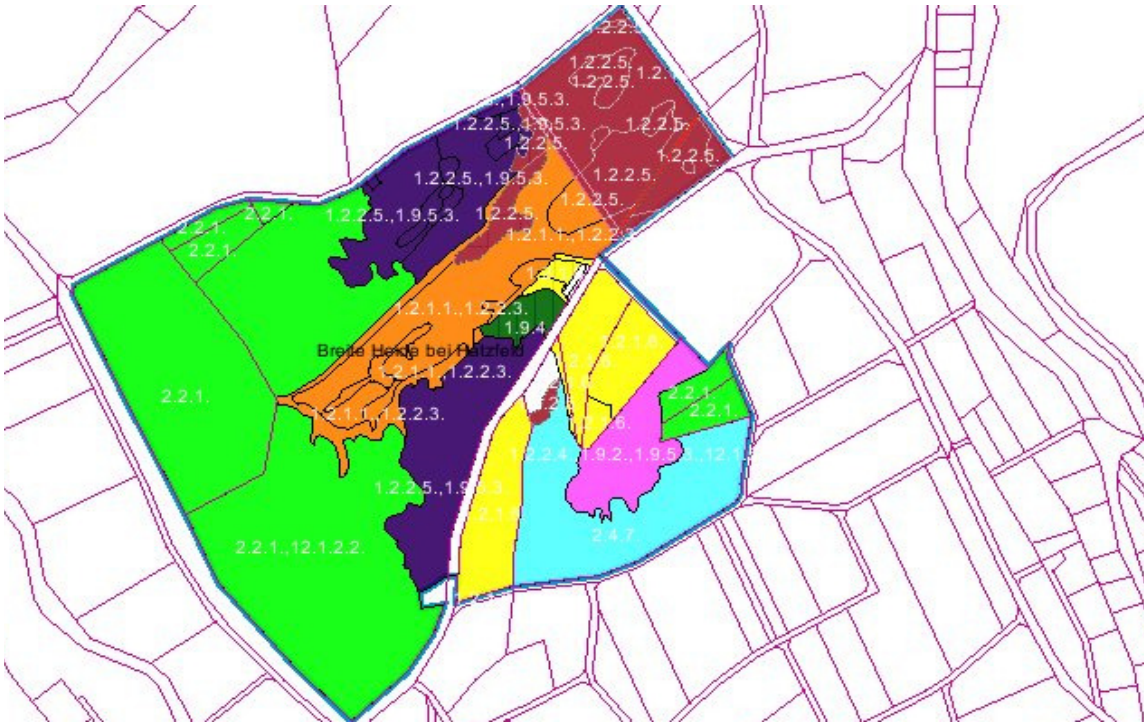

Abb. 1 Gesamtübersicht geplante Maßnahmen

(Einzelplanung siehe nachfolgende Abbildungen und Report aus dem Planungsjournal

Hellgrün = Umwandlung standortfremder Gehölze langfristig zu Laubmischwald (Traubeneiche/Buche), im Übergang zu Grünlandbiotopen Entbuschen

Dunkelgrün = LRT 6230 mit Feldenzian und Kleinem Knabenkraut, bei Bedarf Entfilzen von Hand. Jährlich neu planen.

Gelb = Zweischürige Mahd ab Ende Juni (Erhaltung LRT. 6510 und Entwicklung zu LRT6510)

Orange = Mahd ab 30.6., Nachbeweidung mit Schafen

Violett = Beweidung mit Schafen und Ziegen

Dunkelviolett = Entbuschen bei Bedarf, Beweidung mit Schafen und Ziegen

Pink = Förderung der Zwergstrauchheide: Kontrolliertes Abbrennen, Plaggen, Entbuschen, Beweidung mit Schafen und Ziegen

Türkis = Entbuschen, Freistellen von Einzelbäumen, Erhalt der hutewaldartigen Struktur. Abbau des nicht mehr benötigten Hochbehälters

Abb. 2 Zweischürige Mahd im LRT. 6510 ab Ende Juni und Ende August

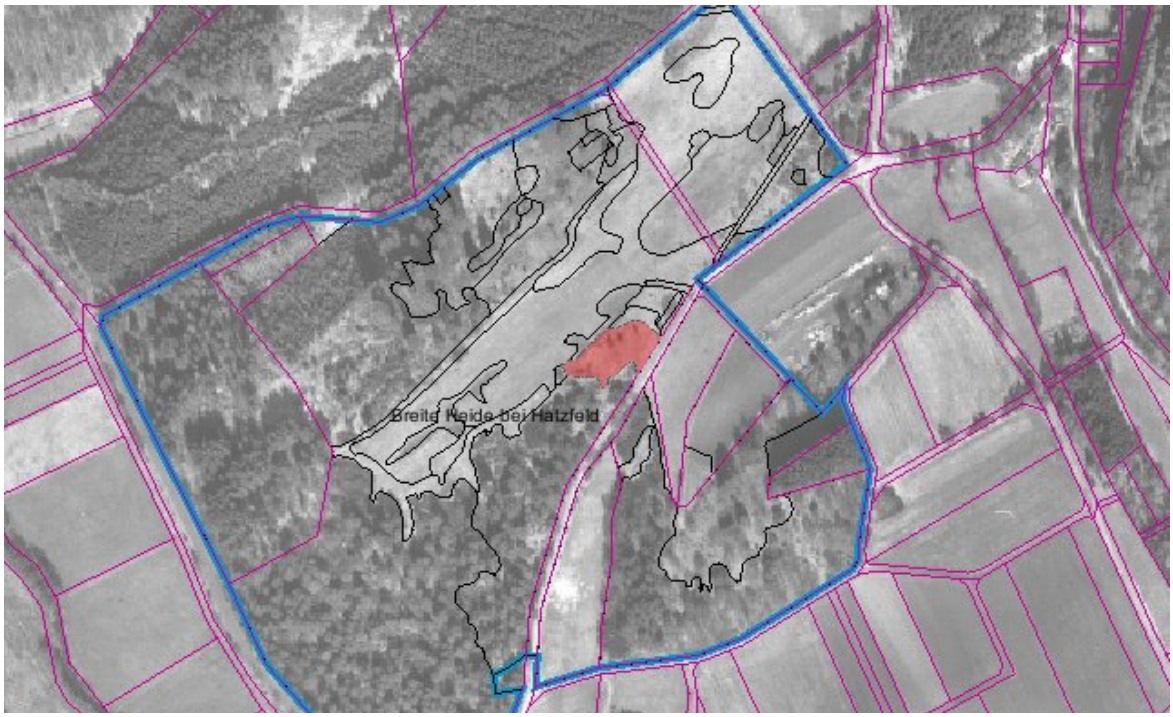

Abb. 3 Entfilzen von Hand bei Bedarf auf Fläche mit Feldenzian und Kleinem Knabenkraut.
Jährliche Neuplanung je nach Entwicklung der Vegetation

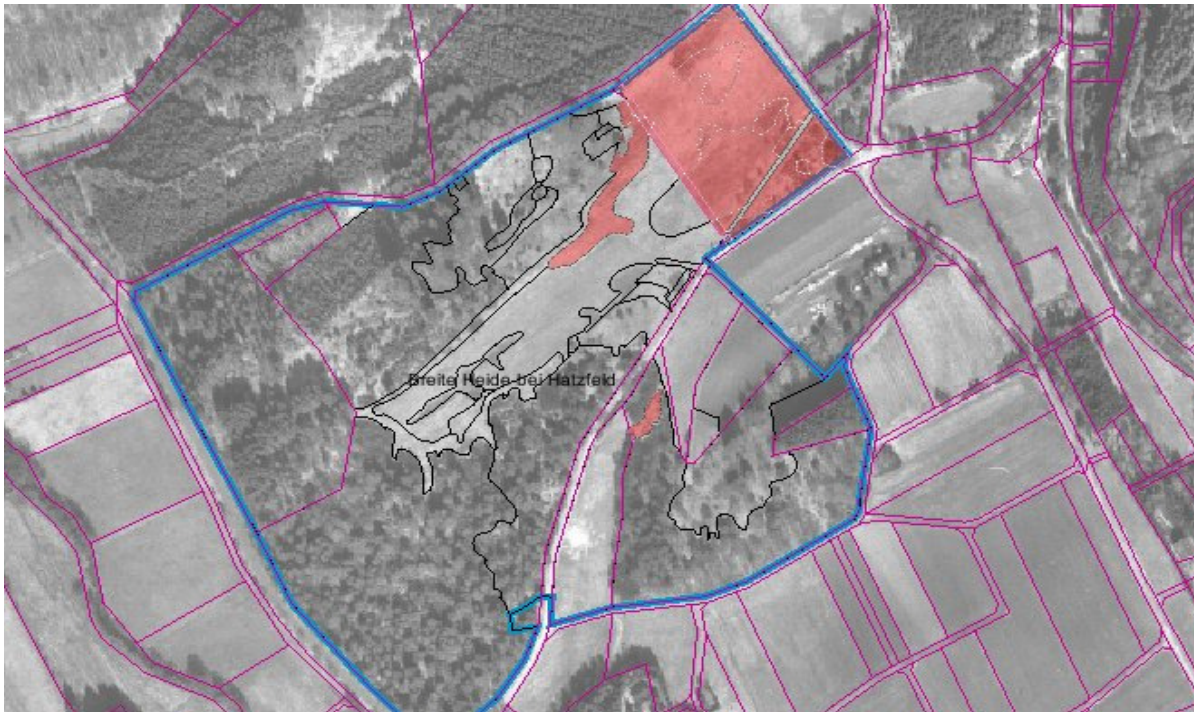

Abb.4 Schafbeweidung (Erhaltung der Magerrasenflächen, Wiederherstellen eines günstigen Erhaltungszustandes im LRT. 6230).

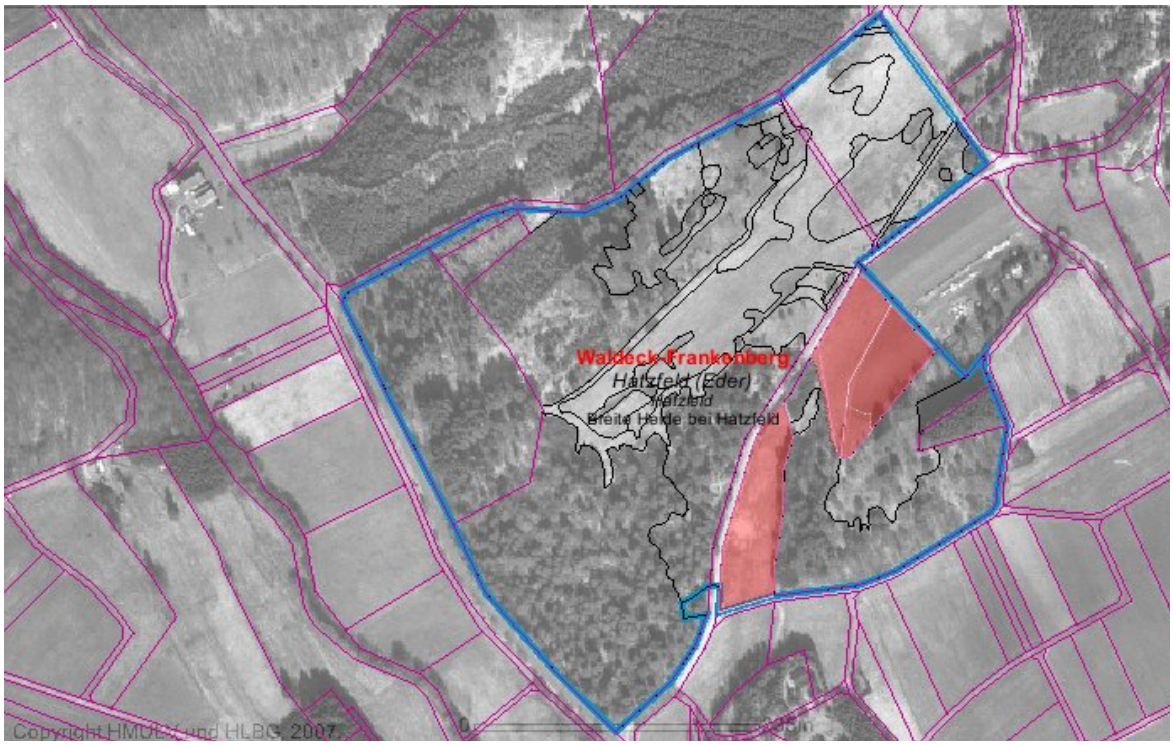

Abb. 5 Zweischürige Mahd ab (Entwicklung zur mageren Flachlandmähwiese)
Jeweils halbe Fläche ab15.06. und ab 30.6. im Wechsel

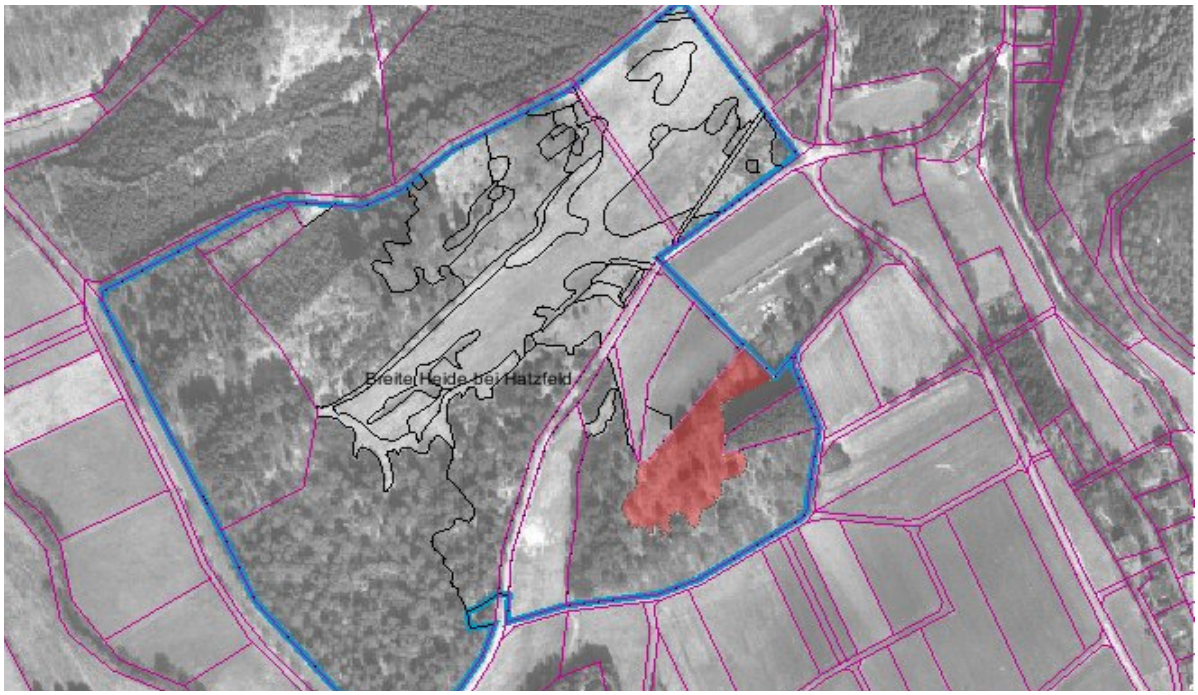

Abb.6 Erhaltung der Zwergstrauchheide: Kontrolliertes Flämmen, bei Bedarf Entbuschen alternativ dazu kleinflächiges Plaggen von Hand, Beweidung mit Schafen und Ziegen

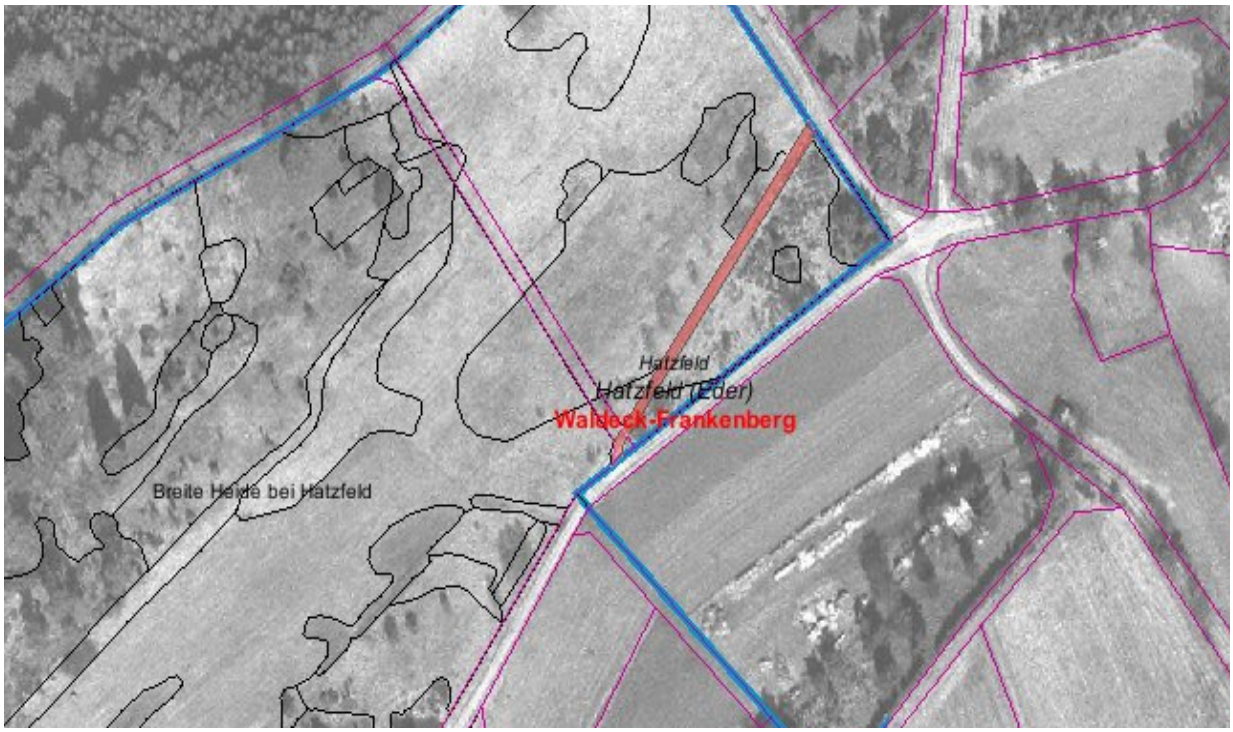

Abb.7 Stilllegen des Weges durch Erdaufschüttung am Anfang und Ende, Zulassen der Sukzession

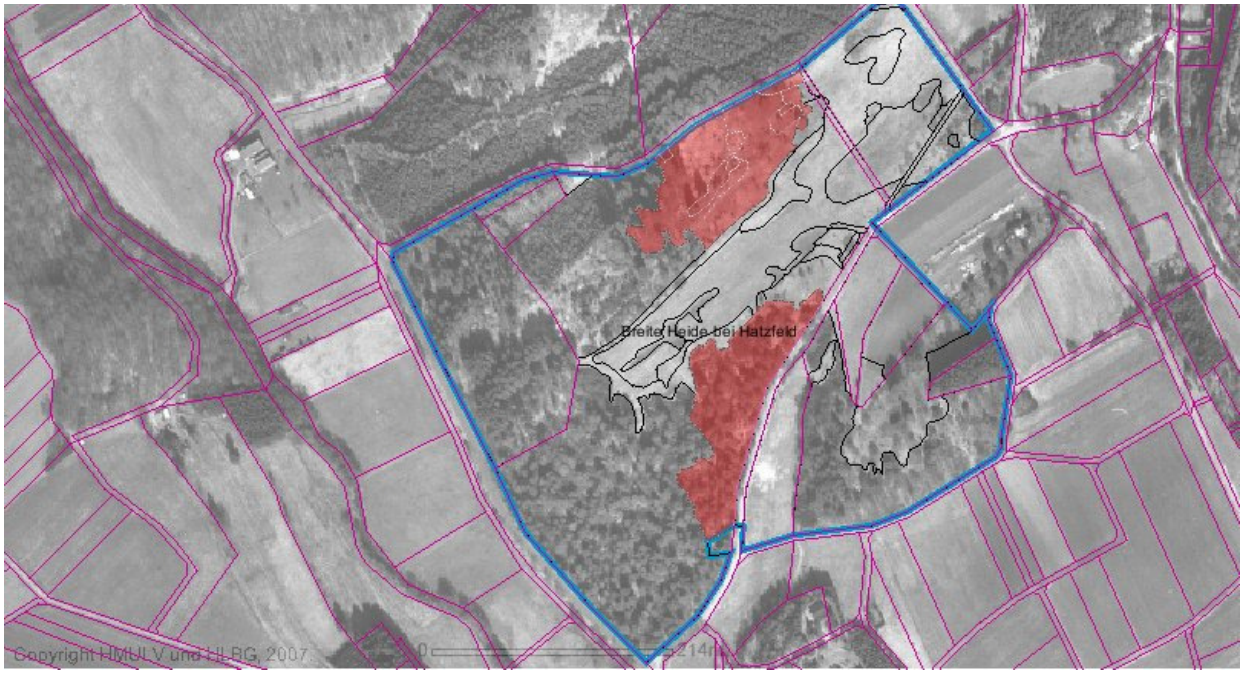

Abb. 8 Entbuschen, Beweidung mit Schafen und Ziegen

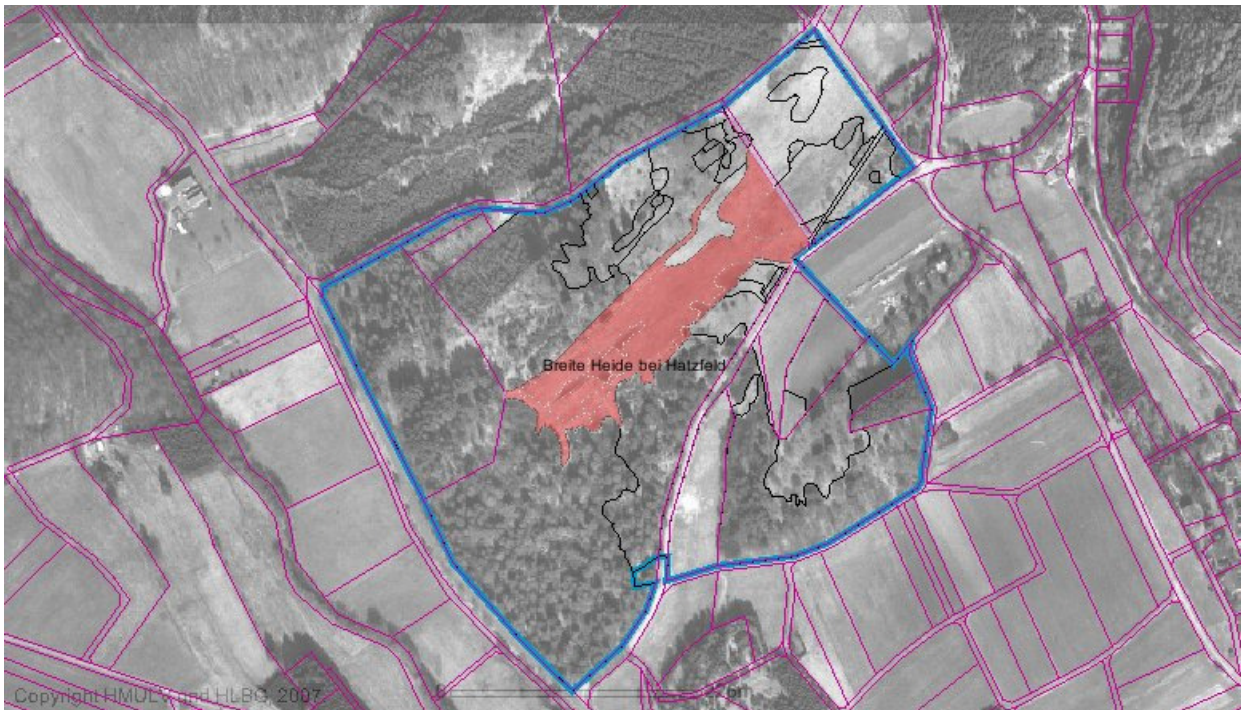

Abb. 9 Einschürige Mahd nach dem 30.6., Nachbeweidung mit Schafen

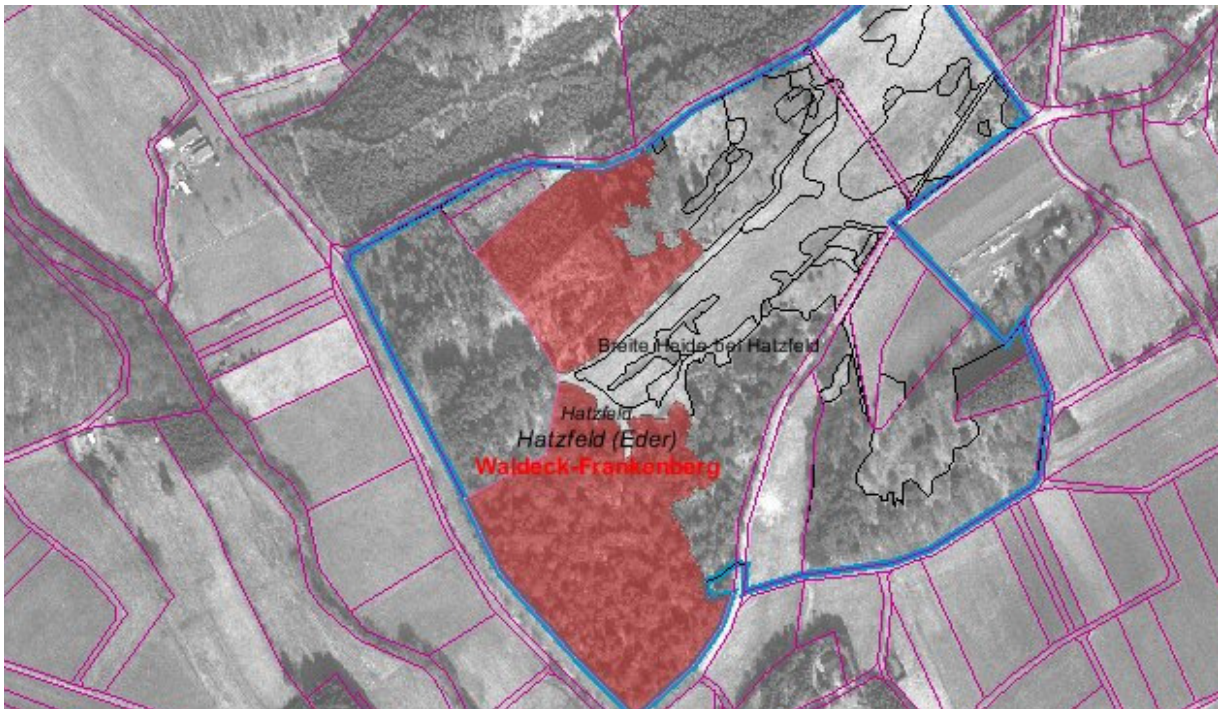

Abb.10 Entbuschen bei Bedarf im Übergangsbereich zu Grünlandbiotopen (insbes. Nadelholzanflug)

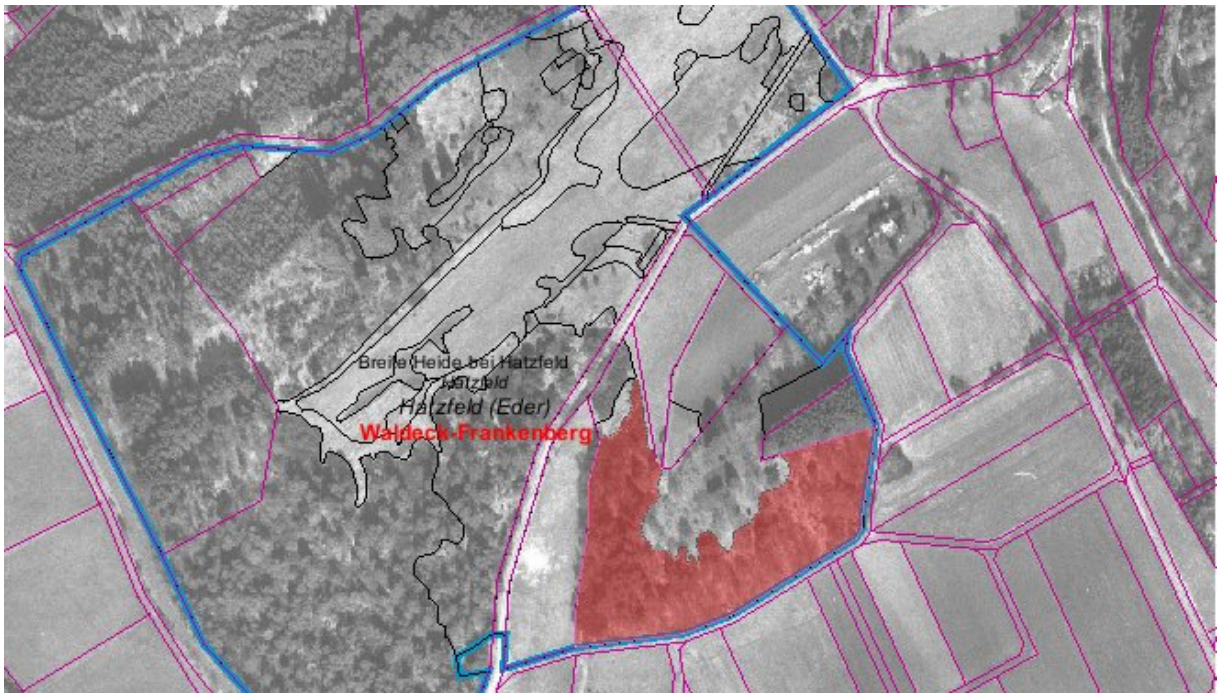

Abb.11 Erhaltung der hutewaldartigen Struktur, Entbuschen in 5-j. Turnus

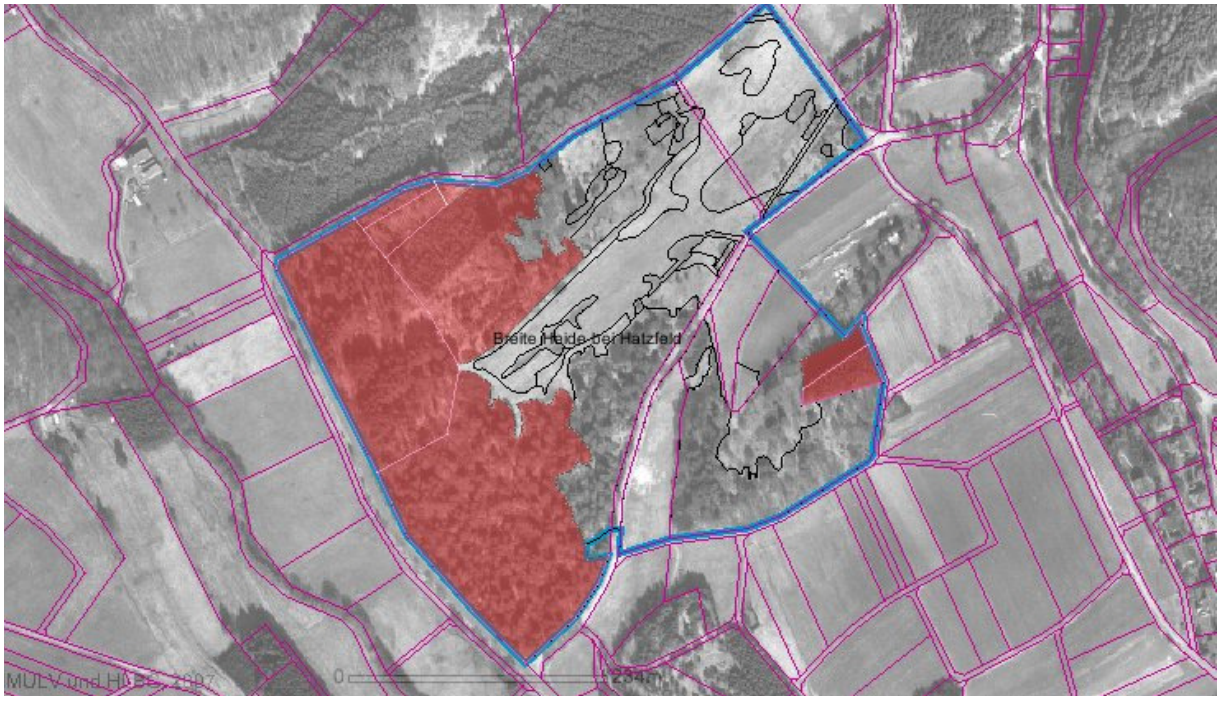

Abb. 12 Umwandlung der nicht standortgerechten Nadelbestände in Laubmischwald (Voranbau mit Traubeneiche und Buche auf Freiflächen)

8.2 Literatur

- Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ vom 6.12.1993
- Pflegeplan zum NSG „Breite Heide bei Hatzfeld“ vom 28.3.1996
- Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ (Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege Markus Schönmüller, Bad Wildungen)

8.3 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ vom 6.121993

Nr. 51 Staatsanzeiger für das Land Hessen — 20. Dezember 1993 Seite 3161

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Versorgungsleitungen errichtet oder verlegt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 das sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
5. entgegen § 3 Nr. 5 mit Fahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder parkt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere nachhaltig, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen, beeinflußt;
7. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 7 bezeichneten Weise beeinflußt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher einbringt, beschädigt oder entfernt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 Gegenstände jeder Art lagert, aufstellt oder anbringt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 eine weitere Erschließung mit Fahrwegen vornimmt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/1993 S. 3158

1219

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ vom 6. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Wachholderheiden und Magerrasenflächen nordwestlich von Hatzfeld werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Breite Heide bei Hatzfeld“ liegt in der Gemarkung Hatzfeld der Stadt Hatzfeld im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 17,5 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen Magerrasenflächen, Wachholderheiden und mit Ginster durchsetzten Borstgrasrasen sowie angrenzende Grünländer und Mischwaldbestände zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die Beibehaltung der Nutzung durch Hutewirtschaft — zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unge-

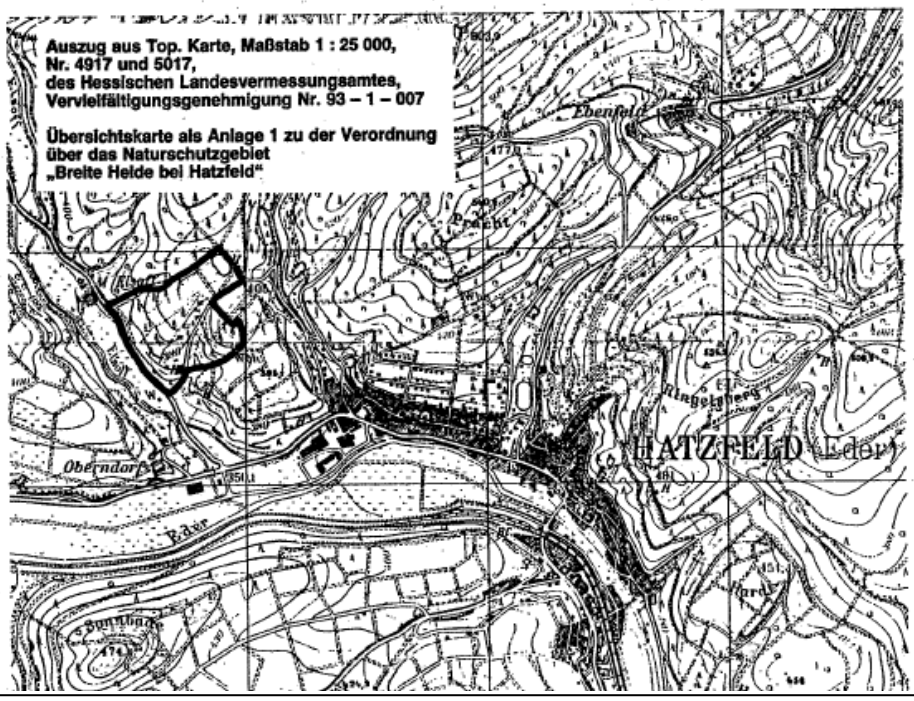

achtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
1. die Grünlandnutzung jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Waschbären, Füchse und Kaninchen sowie die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. folgende Maßnahmen im Wald:
   a) die Nutzung der Nadelwaldbestände sowie waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung, zum Aufbau und zur Sicherung eines standortgemäßen Laubmischwaldes,
   b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,
   jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
5. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der erteilten Wasserrechte.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätte fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/1993 S. 3161

1220

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahle Haardt bei Scheid am Edersee" vom 6. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Steilhänge der Kahlen Haardt am nordwestlichen Ufer der Halbinsel Scheid am Edersee werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Nieder-Werbe der Stadt Waldeck im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 25,0 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen, naturnahen Traubeneichen- und Krüppelwälder in südwestexponierter Steilhanglage zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die sukzessive Rücknahme standortfremder Nadelhölzer — weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unge-